

Amtsblatt

DER PROVINZIALHAUPTSTADT MÜNSTER (WESTF.)

9. Jahrgang - Nr. 4 - 15. Februar 1966 - Postverlagsort Münster (Westf.).

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

VERORDNUNG ÜBER DIE BEFÖRDERUNGSENTGELTE UND BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE IN DER STADT MÜNSTER (WESTF.) ZUGELASSENEN KRAFTDROSKEN

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 906) und des § 3 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 376/SGV. NW. 92) hat der Rat der Stadt Münster (Westf.) am 31. 1. 1966 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Personenbeförderungen mit den von der Stadt Münster (Westf.) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Kraftdroschken im Gebiet der Stadt Münster (Westf.).

(2) In diesem Gebiet besteht auf Grund des § 47 Abs. 4 PBefG Beförderungspflicht nach Maßgabe des § 22 PBefG.

(3) Beförderungen, bei deren Ausführung die Grenze der Stadt Münster (Westf.) überschritten werden muß, unterliegen nicht dieser Verordnung. Das gilt auch für die dabei im Stadtgebiet gefahrene Strecke.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Einsteigestelle ist der Ort, an welchem der Fahrgast, bei mehreren Fahrgästen für dieselbe Fahrt der erste Fahrgast, in die Kraftdroschke einsteigt.

(2) Beförderungsziel ist der Ort, an welchem der Fahrgast, bei mehreren gleichzeitig beförderten Fahrgästen der letzte Fahrgast, aussteigt und die Kraftdroschke entläßt.

§ 3

Vorschuß, kürzester Weg

(1) Der Fahrer kann vom Fahrgast einen Vorschuß und, soweit dieser im Verlaufe der Auftragserfüllung nicht ausreicht, weitere Vorschüsse

endgültigen Beförderungsentgelts gegen Quittung verlangen und die Erfüllung des Beförderungsauftrages davon abhängig machen.

(2) Der Fahrer hat den kürzesten Weg von der Einsteigestelle zum Beförderungsziel zu wählen, soweit der Fahrgast nicht etwas anderes bestimmt.

§ 4

Berechnung der Beförderungsentgelte

(1) Als Beförderungsentgelte sind unter Verwendung eines Fahrpreisanzeigers (Taxameteruhr) unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen zu berechnen:

1. ein Grundbetrag von 0,50 DM,
2. zusätzlich 0,10 DM für jede Teilstrecke von 142,86 m (1 km=0,70 DM) von der Einsteigestelle bis zum Beförderungsziel,
3. zusätzlich 0,10 DM für jede Minute Wartezeit nach Einschaltung des Fahrpreisanzeigers.

(2) Der Fahrpreisanzeiger ist, soweit in § 7 Abs. 3 nicht etwas anderes bestimmt ist, an der Einsteigestelle einzuschalten, sobald der Fahrgast in die Kraftdroschke eingestiegen ist.

(3) Ansprüche des Kraftdroschkenunternehmers im Falle der Nichtausführung der Beförderung oder wegen Vertragsverletzungen werden von dieser Verordnung nicht berührt.

§ 5

Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers beträgt das Beförderungsentgelt 0,70 DM für jeden vollen Kilometer von der Einsteigestelle bis zum Beförderungsziel zuzüglich Grundbetrag. Der Fahrpreisanzeiger muß unverzüglich wiederhergestellt und neu geeicht werden.

§ 6

Kein Über- oder Unterschreiten der Entgelte

Die nach den §§ 4 und 5 festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen

(Fortsetzung Seite 18)

INHALT

Amtlliche Bekanntmachungen

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die in der Stadt Münster zugelassenen Kraftdroschken

Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 39 (Mersmannsstiege/Ecke Kappenberger Damm)

Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 85 (Nordseite der Mersmannsstiege)

Versteigerung von Fundsachen

Neue Straßennamen

Öffentliche Bekanntmachung betr. Flurbereinigung Sandrup-Sprinkel

Mitteilungen

Stellenausschreibung (Studienräte, Oberstudienräte bzw. Studienrätinnen und Oberstudienrätinnen)

Stellenausschreibung (Realschullehrer bzw. Realschullehrerinnen)

Stellenausschreibung (Diplom-Ingenieure, Bauingenieure)

Stellenausschreibung (Elektro-Ingenieur)

Stellenausschreibung (Nachwuchskräfte für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst)

Stellenausschreibung (Sozialarbeiter)

Stellenausschreibung (Stenotypistinnen, Angestellte, Kassiererin)

Jungjägerprüfung

Vorfahrtsregelung Kanalstraße/Cheruskerweg

Gerichtsentscheide

Tagungsstadt Münster

Karneval ist kein Freibrief

Stadtbücherei im Krameramtshaus

Eine Übersicht nach Sachgebieten

(Fortsetzung von Seite 17)

bis zur Höhe des voraussichtlichen nicht über- oder unterschritten werden.

§ 7

Wartezeiten

- (1) Ist die Kraftdroschke zur Abholung des Fahrgastes zu der vereinbarten Einsteigestelle gefahren, so ist ihm die Ankunft sofort — bei Vorbestellungen frühestens zur vereinbarten Zeit — anzuzeigen. Ist der Fahrgast dort nicht zu finden, so kann die Kraftdroschke für einen neuen Auftrag bereitgestellt werden.
- (2) Ist der Fahrgast 10 Minuten nach der Anzeige der Ankunft nicht in die Kraftdroschke eingestiegen, so kann die Beförderung verweigert werden, soweit nicht eine längere Wartezeit vereinbart worden ist. Der Fahrgast ist darüber sofort nach Ablauf der Frist zu unterrichten.
- (3) Wird die Kraftdroschke länger als 10 Minuten an der Einsteigestelle für den Fahrgast bereitgehalten, so ist der Fahrpreisanzeiger 10 Minuten nach der Anzeige der Ankunft einzuschalten. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann die Beförderung danach mit einer Kündigungsfrist von 5 Minuten verweigert werden.
- (4) Wird die Beförderung auf Anordnung des Fahrgastes unterbrochen, so kann sofortige Entlassung der Kraftdroschke verlangt werden, wenn die Unterbrechung länger als 30 Minuten dauern soll. Verspricht der Fahrgast eine kürzere Wartezeit und wird die Beförderung nach einer Unterbrechung von 30 Minuten aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht fortgesetzt, so kann die weitere Beförderung verweigert werden.

§ 8

Mitführen der Verordnung

Diese Verordnung ist in jeder Kraftdroschke mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung kann auf Grund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG bei vorsätzlichem Handeln eine Geldbuße bis zu 10 000 DM und bei fahrlässigem Handeln eine Geldbuße bis zu 5000 DM festgesetzt werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Strafe verwirkt ist.

§ 10

Übergangsbestimmungen

Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung umzustellen und neu zu eichen. Bis zum Ablauf dieser Frist sind die Beförderungsentgelte bei denjenigen Kraftdroschken, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt worden sind, ohne Fahrpreisanzeiger wie folgt zu berechnen:

1. der Grundbetrag von 0,50 DM,
2. zusätzlich 0,70 DM für jeden vollen Kilometer von der Einsteigestelle bis zum Beförderungsziel,
3. zusätzlich 0,10 DM für jede Minute derjenigen Wartezeit, die

nach dieser Verordnung zu entgelten ist.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach dem Tage ihrer Veröffentlichung um 7 Uhr in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die in der Stadt Münster (Westf.) zugelassenen Kraftdroschken vom 21. Dezember 1964 (ABl. Mstr. 1964 S. 158) außer Kraft.

Münster (Westf.), den 9. Februar 1966

Dr. Beckel

Oberbürgermeister

OFFENLEGUNG DES

BEBAUUNGSPLANES Nr. 39

der Provinzialhauptstadt Münster (Westf.) nebst Begründung für den Teil des Stadtgebietes Mersmannsstiege, Ecke Kappenberger Damm.

Der Rat der Stadt Münster (Westf.) hat am 31. Januar 1966 auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und den hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen nach Maßgabe des am 27. 4. 1962 rechtswirksam gewordenen Leitplanes beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 39, soweit er durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 85 (Mersmannsstiege) erfaßt ist, aufzuheben, um voneinander abweichende Festsetzungen zu vermeiden.

Gemäß § 2 (6) des o. a. Gesetzes wird hierdurch bekanntgegeben, daß der Bebauungsplan Nr. 39 nebst Begründung hinsichtlich der Teilaufhebung in der Zeit vom 24. Februar bis 24. März 1966 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster (Westf.), Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 652, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt. Während der Auslegungsfrist können gegen den Plan Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster (Westf.), den 3. Februar 1966

Der Oberstadtdirektor

I. V.

Dr. Dübbers
Stadtbaurat

OFFENLEGUNG DES

BEBAUUNGSPLANES Nr. 85

der Provinzialhauptstadt Münster (Westf.) nebst Begründung für den Teil des Stadtgebietes zwischen Weseler Straße und Kappenberger Damm an der Nordseite der Mersmannsstiege.

Der Rat der Stadt Münster (Westf.) hat am 31. Januar 1966 auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und den hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen nach Maßgabe des am 27. 4. 1962 rechtswirksam gewordenen Leitplanes den Bebauungsplan Nr. 85 sowie die zugehörige Begründung für den oben näher bezeichneten Teil

des Stadtgebietes Münster (Westf.) beschlossen.

Gemäß § 2 (6) des o. a. Gesetzes wird hierdurch bekanntgegeben, daß der Bebauungsplan Nr. 85 nebst Begründung in der Zeit vom 24. Februar bis 24. März 1966 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster (Westf.), Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 652, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt. Während der Auslegungsfrist können gegen den Plan Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster (Westf.), den 3. Februar 1966

Der Oberstadtdirektor

I. V.

Dr. Dübbers
Stadtbaurat

VERSTEIGERUNG VON FUNDSACHEN

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen werden am Freitag, dem 4. März 1966 in der Autobushalle der Stadtwerke Münster, Lippstädter Straße — Ecke Albersloher Weg — die gem. § 976 BGB in das Eigentum der Stadt Münster übergegangenen Fondsachen meistbietend öffentlich, jedoch nicht unter Taxwert gegen Barzahlung versteigert.

Zur Versteigerung gelangen:

- a) um 9.00 Uhr Uhren, Schmuck, Brillen, Füllhalter, Geldbörsen, Taschen, Aktentaschen, Schirme.
- b) gegen 10.45 Uhr ca. 70 Fahrräder.

Die Fondsachen können eine halbe Stunde vor Beginn der Versteigerung besichtigt werden.

Im Innenhof der Stadtwerke ist das Parken von Fahrzeugen nicht erlaubt. Der nächste Parkplatz befindet sich an der Halle Münsterland. Das Fundbüro bleibt am Versteigerungstage geschlossen.

Münster (Westf.), 10. Februar 1966

Der Oberstadtdirektor

I. V.

Hoffschulte
Stadtrat

JUNGSÄGERPRÜFUNG

Der Prüfungsausschuß des Kreisjagdamtes wird in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Mai 1966 Jägerprüfungen durchführen. Interessenten, die mit ihrem I. bzw. II. Wohnsitz in Münster (Westf.) gemeldet sind und an der Prüfung teilnehmen wollen, können sich beim Ordnungsamt der Stadt Münster, Kreisjagdamt, Stadthaus, Eingang Syndikatplatz, Zimmer 271, bis zum 30. März 1966 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr, außer samstags, melden. Gültiger Personalausweis und polizeiliches Führungszeugnis sind mitzubringen. Interessenten, die ihren I. bzw. II. Wohnsitz nicht in Münster haben, müssen bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Kreisjagdamt die Freistellung durch das Landesjagdamt Nordrhein-Westfalen, 5 Köln-Ehrenfeld, Venloer Straße 308, beantragen.

NEUE STRASSENAMEN

Der Rat hat in seinen Sitzungen vom 11. Oktober, 15. November und 13. Dezember 1965 folgende neue Straßennamen beschlossen, die hiermit gemäß § 37, Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 28. 10. 1952 (SGV. NW. 2020) bekanntgemacht werden:

Neubenennungen von Straßen und Plätzen

1. Stephanuskirchplatz

Stephanus, Erzmärtyrer, Diakon, „erster Martertod eines Christen — Steinigung“
„Auffindung der Gebeine“ im Jahre 415

2. Heinrich-Brüning-Straße

Heinrich Brüning, geb. 26. 11. 1885, Münster, Reichskanzler (1930 bis 1932), Ehrenbürger seit 1932

3. Lauenburgstraße

Kreisstadt im Reg. Bez. Köslin

4. Bernsmeyerstiege

Christoph Bernsmeyer (1777—1858), Pater (OFM), Gründer der Genossenschaft der Franziskanerinnen

5. Daimlerweg

(In den bisherigen Daimlerweg mit einbeziehen)

6. Coesfeldweg

Kreisstadt

7. Twenteweg

Landschaft in Holland

8. Hamannplatz

Johann Georg Hamann (1730 bis 1788), Philosoph, Schriftsteller („Magus des Nordens“)

Privateigenes Kirchgrundstück der St.-Stephanus-Pfarrgemeinde zwischen der Von-Stauffenberg-Straße und der Mierendorffstraße einerseits und der vorgesehenen öffentlichen Grünanlage andererseits.

Ausgebaute Verbindung zwischen der Klemens- und der Salzstraße in Verlängerung der Stubengasse (Dieses Teilstück war bisher in die Stubengasse mit einbezogen)

Neu ausgewiesene Erschließungsstraße in Verlängerung der Kösliner Straße, abgehend von der Stettiner Straße in ostwärtige Richtung

Vorhandener, teilweise ausgebauter Verbindungsweg zwischen dem Hohenzollernring (Oberpostdirektion) und der Andreas-Hofer-Straße, entlang der südlichen Gartengrenze des Franziskus-Hospitals

Auszubauende Verlängerung des Daimlerweges über die Mersmannstiege hinaus in nördliche Richtung

Von der Von-Esmarch-Straße vor Hs.Nr. 171 abgehende Straße in südwestliche Richtung; parallel zum Arnheimweg verlaufend, um nach rd. 330 m in nordwestliche Richtung zum Arnheimweg abzuknicken

Geplante Aufschließungsstraße im Raum zwischen dem Enschedeweg, dem Gronauweg und dem Rüschausweg

Einkaufszentrum in Coerde

Münster (Westf.), den 2. Februar 1966

I. V.
Hoffschulte
Stadttrat

STELLENAUSSCHREIBUNG

An zwei höheren Schulen im Patronatsbereich der Stadt Münster sind sofort bzw. zu Ostern 1966 folgende Stellen zu besetzen:

a) Wilhelm-Hittorf-Gymnasium

städt. math.-naturw. und neu-sprachliches Gymnasium für Jungen

2 Studienrats / Oberstudienratsstellen, Lehrbefähigung: kath. Religion und Deutsch, Mathematik und Physik, Musik und Englisch.

b) Freiherr-vom-Stein-Schule

städt. neu-sprachl. Mädchengymnasium mit math.-naturw. Zweig und Frauenoberschule

3 Studienrats / Oberstudienrats-(Studienrätinnen / Oberstudienrätinnen)stellen, Lehrbefähigung: Mathematik und Physik, Geschichte und Deutsch, Musik mit beliebigem Beifach.

Die Stadt Münster (Westf.) hat rd. 197 000 Einwohner und gehört zur Ortsklasse S. Bewerbungen werden

bis zu 3 Wochen nach Veröffentlichung dieser Anzeige an die Stadtverwaltung Münster, Schulamt, Postfach 1436, erbeten. Beizufügen sind: Lichtbild, eingehender handgeschriebener Lebenslauf sowie Zeugnisabschriften über Schul- und Berufsausbildung. Die Angabe von Referenzen ist erwünscht. Vorstellung nur nach Aufforderung.

STELLENAUSSCHREIBUNG

An der Wichernschule in Münster (Westf.), städtische Realschule für Jungen, überwiegend von evangelischen Schülern besucht, sind sofort 4 Realschullehrer(Realschullehrerinnen)stellen zu besetzen. Gewünschte Lehrbefähigung: evangelische Religion, katholische Religion, Deutsch und Englisch, Erdkunde und Biologie. Die Stadt Münster (Westf.) hat rd. 197 000 Einwohner und gehört zur Ortsklasse S. Bewerbungen werden bis zu drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Anzeige an die Stadtverwaltung Münster (Westf.), Schulamt, Postf. 1436, erbeten. Beizufügen sind: Lichtbild, eingehender handgeschriebener Lebenslauf sowie Zeugnisabschriften über Schul- und Berufsausbildung. Die Angabe von Referenzen ist erwünscht. Vorstellung nur nach Aufforderung.

STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Provinzialhauptstadt Münster (Westf.), Ortsklasse S. rund 197 000 Einwohner, sucht zum sofortigen oder späteren Eintritt für die Verkehrsplanung

1 Diplomingenieur

zur Bearbeitung sämtlicher in einer mittleren Großstadt vorkommenden Verkehrsprobleme. Vergütung nach Verg.Gr. II BAT

1 Bauingenieur

zur Mitarbeit an Verkehrsuntersuchungen, Entwurf städt. Verkehrsstraßen und -knotenpunkten. Vergütung nach Verg.Gr. IV b BAT mit Aufstiegsmöglichkeit nach Verg.Gr. IV a BAT.

Neben der Grundvergütung wird ein nach dem Familienstand gestaffelter Ortszuschlag und unter den tariflichen Voraussetzungen Kinderzuschlag gezahlt. Durch die Mitgliedschaft zur Zusatzversorgungskasse wird eine zusätzliche Altersversorgung geboten. Umzugskosten und Trennungsschädigung werden nach den landesrechtlichen Bestimmungen gezahlt. Die Stadt gewährt einen Zuschuß zum Mittagessen in der Kantine.

Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind spätestens vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an: Stadtverwaltung 44 Münster (Westf.), Personalamt, Postfach 1436.

Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Münster (Westf.)

Flurbereinigung
Sandrup-Sprakel
S 659 K

Nr. 27

ÖFFENTLICHE

BEKANNTMACHUNG

Die Flurbereinigungskasse der Flurbereinigung Sandrup-Sprakel ist für das Rechnungsjahr 1965 — 1. 1. 1965 bis 31. 12. 1965 — geprüft und abgeschlossen worden.

Die Unterlagen der Jahresrechnung 1965 liegen zur Einsichtnahme für alle Teilnehmer der Flurbereinigung Sandrup-Sprakel vom 14. Februar 1966 bis 28. Februar 1966 bei der Amtsverwaltung St. Mauritz in Münster aus. Beanstandungen gegen die Richtigkeit der Rechnung können bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem letzten Auslegungstage beim Unterzeichneten vorgebracht werden.

Münster, den 25. Januar 1966

Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Münster (Westf.)

Der Vorsteher:
gez. Hesse

STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Provinzialhauptstadt Münster (Westf.) — Ortsklasse S, rund 197 000 Einwohner, sucht zum sofortigen oder späteren Eintritt

1 Diplomingenieur

für das **Planungsamt** als Vertreter des Amtsleiters. Bewerber müssen in der Lage sein, entscheidend an umfangreichen planerischen Aufgaben des kommunalen Städtebaus mitzuwirken. Gefordert werden Kenntnisse im Städtebau, insbesondere auch die Fähigkeiten, Planungen in die Wirklichkeit zu übertragen. Geboten wird eine interessante und weitgehend eigenverantwortliche Tätigkeit. Die Vergütung erfolgt nach Verg.Gr. II BAT.

2 Diplomingenieure

für das **Tiefbauamt**; Vergütung nach Verg.Gr. III oder II BAT, je nach Erfahrung und praktischer Tätigkeit. Bei Eignung und Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen ist für Bewerber um die vorgenannten Stellen eine spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich

mehrere Bauingenieure

für das **Planungsamt**, die an städtebaulichen Aufgaben interessiert sind, für das **Bauordnungsamt**, zur Bearbeitung von Baugesuchen in der Bauaufsicht, für das **Hochbauamt**, zur Planung und Bauleitung, für das **Tiefbauamt**, zur Planung und Bauleitung im Straßenbau und in der Stadtentwässerung, für das **Amt für Vervielfachungslasten**, zur gutachtlichen Feststellung der durch Manövertruppen verursachten Straßen- und Wegeschäden. Voraussetzung: Abschlußzeugnis einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule.

Die Vergütung erfolgt nach Verg.-Gr. IV b BAT mit Aufstiegsmöglichkeiten nach Verg.Gr. IV a BAT. Für einige Stellen ist die Umwandlung in Beamtenstellen vorgesehen, sofern die Bewerber geeignet sind und die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen.

Studierende an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule, die in absehbarer Zeit die Abschlußprüfung ablegen, können sich schon jetzt um eine Einstellung als Stadtbauinspektoranwärter oder auch als Bauingenieur im Angestelltenverhältnis bewerben.

Neben der Grundvergütung wird ein nach dem Familienstand gestaffelter Ortszuschlag und unter den tariflichen Voraussetzungen Kinderzuschlag gezahlt. Durch die Mitgliedschaft zur Zusatzversorgungskasse wird eine zusätzliche Altersversorgung geboten. Umzugskosten und Trennungsentschädigung werden nach den landesrechtlichen Bestimmungen gezahlt. Die Stadt gewährt einen Zuschuß zum Mittagessen in der Kantine.

Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind spätestens vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an: Stadtverwaltung 44 Münster (Westf.), Personalamt, Postfach 1436.

STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Provinzialhauptstadt Münster (Westf.), Ortsklasse S, rund 197 000 Einwohner, sucht zum sofortigen oder späteren Eintritt beim **Tiefbauamt**

1 Elektro-Ingenieur

für die Straßenbeleuchtung und die Bearbeitung aller mit der Einrichtung und Ergänzung von Verkehrssignalanlagen zusammenhängenden Aufgaben. Die Vergütung erfolgt nach Verg.Gr. IV b BAT mit Aufstiegsmöglichkeit nach Verg.Gr. IV a BAT. Neben der Grundvergütung wird ein nach dem Familienstand gestaffelter Ortszuschlag und unter den tariflichen Voraussetzungen Kinderzuschlag gezahlt. Durch die Mitgliedschaft zur Zusatzversorgungskasse wird eine zusätzliche Altersversorgung geboten. Umzugskosten und Trennungsentschädigung werden nach den landesrechtlichen Bestimmungen gezahlt. Die Stadt gewährt einen Zuschuß zum Mittagessen in der Kantine.

Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind spätestens vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an: Stadtverwaltung 44 Münster (Westf.), Personalamt, Postfach 1436.

STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Berufsfeuerwehr der Stadt Münster (Westf.)

sucht Nachwuchskräfte für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst. Die Ausbildung für diese interessante Tätigkeit im Dienst der Allgemeinheit und des Nächsten erfolgt in Brandschutzdienst, Hilfeleistungsdienst, Unfalldienst, Krankentransportdienst, Wasserrettungsdienst, Atemschutzdienst, Kfz- und Nachrichtendienst.

Gesucht werden: Junge Männer im Alter von 19 bis 27 Jahren mit abgeschlossener Lehre. Im erlernten Beruf soll eine 2jährige Tätigkeit als Geselle oder Facharbeiter nachgewiesen werden.

Geboten werden: Krisenfester Arbeitsplatz, gute Sozialleistungen, Aufstiegsmöglichkeiten, Schutzkleidung.

Nach Ableistung der Ausbildungs- und Probezeit Übernahme als Beamter auf Lebenszeit.

Nähere Auskunft erteilt die Berufsfeuerwehr der Stadt Münster, 44 Münster, Hafenstraße 86/90. Bewerbungen sind mit Lichtbild, handgeschriebenen Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften zu richten an: Stadtverwaltung 44 Münster (Westf.), Personalamt, Postfach 1436.

STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Provinzialhauptstadt Münster (Westf.), Ortsklasse S, rund 197 000 Einwohner, sucht für das Jugendamt, Abt. Jugendfürsorge, oder zum nächstmöglichen Termin einen

Sozialarbeiter

mit staatlicher Anerkennung. Erwünscht sind Erfahrungen im Innen- und Außendienst, insbesondere auf

dem Gebiet der Erziehungshilfe einschließlich Jugendgerichtshilfe. Vergütung nach den tariflichen Vorschriften (Verg.Gr. VI b bzw. V b BAT). Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht ausgeschlossen. Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und lückenlosem Nachweis der bisherigen Tätigkeit werden erbeten an Stadtverwaltung 44 Münster, Personalamt, Postfach Nr. 1436.

STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Provinzialhauptstadt Münster (Westf.) sucht zum baldigen Dienstantritt mehrere Stenotypistinnen mit guten Kenntnissen in der Stenografie und im Maschinenschriften. Ferner werden gesucht jüngere Angestellte (mit abgeschlossener kaufm. oder Verwaltungslehre) und eine Kassiererin für das Stadttheater.

Geboten werden leistungsgerechte Bezahlung, zusätzliche Altersversorgung, Zuschuß zum Mittagessen in der Kantine und andere Sozialleistungen. Bewerbungen an die Stadtverwaltung, 44 Münster (Westf.), Personalamt, Postfach 1436.

VORFAHRTREGELUNG KANALSTRASSE / CHERUSKERRING

Die Verkehrsverhältnisse an der Kreuzung Kanalstraße/Cheruskerring haben sich seit dem Ausbau des Cheruskerrings bis zur Gartenstraße so wesentlich geändert, daß die Vorfahrt anders geregelt werden mußte. Der Cheruskerring ist jetzt bevorrechtigt, während die Verkehrsteilnehmer in der Kanalstraße untergeordnet sind (Stoppstraße).

GERICHTSENTSCHEIDE

„Wenn ein Kfz auf schneeglatter Straße bis zur Querstellung ins Schleudern gerät und dadurch einen Unfall verursacht, so spricht der Anscheinsbeweis für ein Verschulden des Fahrers.“ BGH, Urt. v. 1. 6. 1962 (VI ZR 235/61 — OLG Düsseldorf)

„Auf einer Strecke von 150 bis 160 m kann ein Kraftwagen auch auf regennasser und schmieriger Straße durch Gaswegnehmen und Herunterschalten beträchtlich verlangsamt werden, ohne daß er schleudert.“ BGH, Urt. v. 22. 6. 1964 (4 StR 125/64 — LG Essen) VRS 27, 116.

„Fährt ein Kraftwagen bei Dunkelheit auf ein unbeleuchtetes Hindernis auf, so spricht der Beweis des ersten Anscheins für eine schuldhaft verkehrswidrige Fahrweise, sei es, daß er seine Fahrgeschwindigkeit nicht den Sichtverhältnissen angepaßt hat, sei es, daß er es an, der

(Fortsetzung Seite 21)

(Fortsetzung von Seite 20)

erforderlichen Aufmerksamkeit hat fehlen lassen.“

BGH, Urt. v. 28. 5. 1963 (VI ZR 185/62 — OLG Celle) Vers.R. 1963, 1026.

„1. Das Fahren bei abgeblendeten Scheinwerfern mit 90 km/st in die Kurve einer Bundesstraße, aus der hintereinander mehrere Kraftfahrzeuge entgegenkommen, ist schon an sich verkehrgefährdend und verkehrswidrig.

2. Dies gilt um so mehr, wenn am Ende der Kurve ein Gefälle beginnt und der Fahrer nicht nüchtern ist.“
BGH, Urt. v. 1. 2. 1963 (4 StR 465/62 — LG Aachen) VRS 24, 369.

„Auf vereister Straße muß ein Kraftfahrer besondere Vorsicht walten lassen. Er muß seine Geschwindigkeit so einrichten, daß er sein Fahrzeug trotz Straßenglätte gefahrlos lenken und, falls erforderlich, ohne Gefahr bremsen kann.“

BGH, Urt. v. 25. 2. 1964 (VI ZR 266/62 — OLG Stuttgart) Vers.R. 1964, 619.

TAGUNGSSTADT MÜNSTER

Wie das Stadt-Werbe- und Verkehrsamt mitteilt, findet der Bundestag des Bundes Deutscher Zimmermeister vom 19. bis 21. Mai 1966 in Münster statt. Zu dieser Tagung werden etwa 700 bis 800 Personen erwartet. Die Unterbringung soll über den Verkehrsverein geregelt werden. Im Rahmen des Programms sind auch ein Empfang im Friedenssaal und ein Vortrag des nordrhein-westfälischen Bauministers Franken vorgesehen.

★

Die 32. Tagung zur Pflege des Zusammenhangs von Universität und höherer Schule wird vom 3. bis 4. Juni 1966 in der Aula des Schlosses in Münster durchgeführt. Man rechnet mit ca. 400 Teilnehmern, von denen etwa 150 Personen in Münster übernachten.

★

Das 110. Stiftungsfest der KDSTV Winfridia im CV wird vom 27. bis 30. Mai 1966 im Lindenhof in Münster gefeiert.

★

Ein Treffen des Regiments-Vereins des ehem. 2. Ober-Elsässischen Inf.-Reg. Nr. 171 und des ehem. Inf.Reg. Nr. 417 Colmar-Lahr ist vom 16. bis 17. Juli 1966 in Münster vorgesehen. Es werden etwa 180 bis 200 Teilnehmer erwartet.

★

Wie das Städt. Werbe- und Verkehrsamt weiter mitteilt, findet ein Deutschlandtreffen der Katholischen Männergemeinschaft vom 13. bis 15. Mai 1967 in Münster statt. Zu diesem Treffen werden etwa 3000 Teilnehmer aus dem gesamten Bundesgebiet erwartet. Die Unterbringung erfolgt in Schulen, Jugendheimen und Zeltlagern.

KARNEVAL IST KEIN FREIBRIEF! Offener Brief des Stadtjugendamtes an alle Eltern und an die Veranstalter von Karnevalsfeiern

Überall in Stadt und Land hat das „nährische Treiben“ begonnen, die Zeit des Hineinschlüpfens in eine Verkleidung, des heiteren Scheins und Spiels, aber auch der gelösten Zunge unter der Narrenkappe. Sehen Sie uns bitte nicht als Spielverderber oder als Menschen an, die kein Verständnis hätten für Frohsinn und Freude, wenn wir uns mit einigen Bitten an Sie, liebe Eltern, und an die Veranstalter von Karnevalsfeiern wenden.

Wir bejahen den Karneval und sehen in ihm eine Quelle echter Freuden. Sie löst aus dem alltäglichen Einerlei und gibt dem Menschen Gelegenheit, auf eine besondere Weise zu sich selbst zu kommen. Aber die Karnevalszeit befreit uns nicht von der Pflicht, an den Schutz der Jugend zu denken. Sicherlich haben Sie darum Verständnis dafür, daß wir Sie mit den Mindestforderungen der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes vertraut machen.

Im einzelnen legen die Jugend-schutzbestimmungen fest:

... **Anwesenheit bei Karnevalsveranstaltungen**, die überwiegend einen varieté-, kabarett- oder revueartigen Charakter haben, ist Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren nicht gestattet (§ 5 Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit). Ausnahmegenehmigungen können durch die dafür vorgesehenen Behörden erteilt werden, wenn es feststeht, daß es sich um jugendgeeignete Veranstaltungen handelt.

... **Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen** ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet. Jugendliche von 16 bis 18 Jahren können allein bis 22 Uhr, in Begleitung der Erziehungsberechtigten bis 24 Uhr anwesend sein (§ 4 JSchGÖ).

... **Alkoholische Getränke** dürfen an Jugendliche unter 16 Jahren ohne Begleitung der Erziehungsberechtigten nicht verabreicht werden. An Jugendliche unter 18 Jahren ist die

Abgabe von Branntwein oder überwiegend branntweinhaltigen Genußmittel nicht gestattet (§ 3 JSchGÖ).

... **Nikotin**. Jugendlichen unter 16 Jahren ist es nicht gestattet, in der Öffentlichkeit zu rauchen (§ 9 JSchGÖ).

... **Kinderkarnevalsveranstaltungen** können Gefahren und Störungen für die gesunde Entwicklung der Kinder mit sich bringen. Aus erzieherischen Gründen bestehen gegen sie größte Bedenken. Verantwortungsbewußte Pädagogen und Ärzte warnen immer wieder vor solchen Kinderfesten. Finden sie aber statt, so bedürfen sie einer besonders genauen Überwachung durch verantwortliche Erwachsene. Die gesamte Veranstaltung muß der Eigenart der Kinder entsprechen und die Leitung soll einer pädagogisch besonders befähigten Person verantwortlich übertragen werden. Die rechtzeitige Beendigung der Veranstaltung und eine geeignete Begleitung der Kinder auf dem Heimweg muß sichergestellt werden. Entscheidend bei der Frage, ob Kinderkarnevalsveranstaltungen durchgeführt werden sollen, muß das leibseelische Wohl der Kinder sein, keineswegs das Geschäftsinteresse des Veranstalters. (Nach den Verwaltungsvorschriften des Landes NRW bedürfen Kinderkarnevalsveranstaltungen einer Ausnahmegenehmigung § 5 JSchGÖ).

Wir richten an Sie, liebe Eltern, an die Veranstalter von Karnevalsfeiern und alle, die für junge Menschen Verantwortung tragen, die herzliche Bitte und den ernststen Appell, über den gesetzlichen Mindestschutz hinaus die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen während der „nährischen Tage“ zu verhüten. Wir weisen alle Eltern empfehlend auf die karnevalistischen Tanzabende hin, die von den Jugendverbänden in einigen Gemeinden für die Jugend veranstaltet werden.

Das Jugendamt ist jederzeit bereit, Sie zu beraten und steht für die Beantwortung von Fragen gern zur Verfügung (Tel. 49 26 98).

Jugendamt der Stadt Münster
(Westf.)

STADTBÜCHEREI IM KRAMERAMTSHAUS

Eine Übersicht nach Sachgebieten

Verkehrstechnik

Trzebiatowsky, H.: Die Kraftfahrzeuge und ihre Instandhaltung. Ein Lehr- und Nachschlagebuch. — 1. Die Kraftfahrzeuge und ihre Baugruppen. 1964. XIII, 690 S. — 2. Instandhaltung der Kraftfahrzeuge, Sondergruppen, Tabellen und Anhang. 1964. XII, 779 S.

Trzebiatowsky, H.: Tabellenbuch für die Kraftfahrzeugtechnik. Ein Nachschlagewerk für Kraftfahrzeugmechaniker, Kraftfahrzeugelektriker und alle, die mit Kraftfahrzeugen zu tun haben. 1961. XI, 237 S. Wallisfurth, Rainer M.: Rußlands Weg zum Mond. 1964. 434 S. Wetter, Ernst: Flugzeugfibel. Ein Buch mit Bildern über Flugzeuge von heute. Typenbeispiele von Sport-,

Geschäfts-, Verkehrs-, Militär- und Versuchsflugzeugen sowie Drehflüglern in Fotos mit begleitendem Text. 1963. 77 S.

Bauwesen

Becker, Hans-J., Wolfram Schlote: Neuer Wohnbau in Finnland. 1964. 182 S.

Berger, Wilhelm: Schulbau von heute für morgen. 1960. 186 S.

Bruckmann, Hansmartin, David L. Lewis: Neuer Wohnbau in England. 1960. 130 S.

Bürgle, Eugen: Der Fliesen- und Plattenleger. — 1. Stoff- und Fachkunde. Fachrechnen. 1962. 136 S. — 2. Geometrie und Fachzeichnen. 1962. 97 S.

(Fortsetzung Seite 22)

(Fortsetzung von Seite 21)

Heeb, A.: Straßenbau. 1963, IX, 320 S.

Hochbautaschenbuch. Hrsg. von Franz Erdmenger und Leonhard Haberücker. 1964. 535 S.

Jesberg, Paulgerd: Bibliotheken und Museen. Libraries and Museums. 1964. 125 S.

Kleinhäuser und Bungalows. 36 S.

Lindemann, Hellmuth: Das Isolierbuch. Wärmeschutz - Kälteschutz - Blechverkleidungen - Fachkunde - Fachrechnen - Fachzeichnen. 1962. 221 S.

Meyer-Bohe, Walter: Ebenerdig wohnen. Der Flachbau als Wohnform und als städtebauliches Element. 1963. 135 S.

Sachse, Helmut: Der moderne Straßendeckenbau. Baustoffe und Bauweisen. Vorschriften und Richtlinien. 1964. 356 S.

Schulze, Walter: Der Baustoff Beton und seine Technologie. 1964. 468 S.

Schwab, Gerhard (Hrsg.): db Einfamilienhäuser 1—50. 1962. 224 S.

Staufenbiel, Georg: Zahl - Stoff - Form. Bautabellen. 1959. 218 S.

Straßenbau. 1. Landstraßenbau. Von Joachim Steffens. 1949. 172 S. 2. Stadtstraßenbau. Von Rudolf Westmeyer. 1956. 244 S.

Straßenbau - Taschenbuch. 1964. 520 S.

Vom caementum zum Spannbeton. T. A.: Vom Caementum zum Zement. Von Gustav Haegermann. T. B.: Die erneuerte Bauweise. Von Günther Huberti. T. C.: Der Spannbeton. Von Hans Möll. 1964.

Winterarbeiten im Hochbau. 1. 1955-1959. 173 S. - 2. 1957-1959. 54 S.

Holzbearbeitung

Nissen, Peter: Die Kunststoffe des Tischlers. Grundlagen, Herstellung, Verarbeitung. 1963. 174 S.

Thunack, Ferdinand: Holz - Zahl - Form. Tabellen für das Holzgewerbe. 1957. 171 S.

Chemische Industrie

Lehmann, G. H.: Das Erdöl und seine Verarbeitung. Destillation - Spaltung - Raffination. 1963. 191 S.

Proksch, Wolfgang: Neue Werkstoffe in Haus und Heim. Ein Überblick über Verwendungsmöglichkeiten und Eigenschaften der Kunststoffe und Chemiefasern. 141 S.

Proksch, Wolfgang: Textilien aus neuen Fasern. 1962. 111 S.

Ruf, Heinrich: Kleine Technologie des Erdöls. Eine Einführung in die Methoden der Gewinnung und Aufarbeitung der Roherdöle zu Handelsprodukten. 1963. 312 S.

Schurz, Josef: Kunststoff-Praxis für Jedermann. Prüfung, Erkennung und Anwendung in 400 Beispielen. 1964. 130 S.

Wittenberger, Walter: Chemische Laboratoriumstechnik. Ein Hilfsbuch für Laboranten und Fachschüler. 1963. 352 S.

Photographie

Blitz, Georg: Die praktische Farbenfotografie. Ein Handbuch. 1964. 218 S.

Boje, Walter: Farbe überall. Der neue Agfacolor Fotokurs. 1960. 60 S. Boje, Walter: Mut zur Farbe. Eine Anleitung zur Farbphotographie für fortgeschrittene Amateure und Berufsphotographen. 1963. 175 S.

Frank, Otto (Hrsg.): Die Mikrofilmtechnik. 1961. 336 S.

Kempe, Fritz: Fetisch des Jahrhunderts. Pädagogisch und soziologisch bestimmte Auseinandersetzung mit der Formsprache und den Gestaltungsproblemen der Fotografie. 1964. 380 S.

Mösslang, Franz Hugo (Hrsg.): Report der Reporter. 9 meist international bekannte Bildreporter behandeln je ein Spezialgebiet (Schnappschuß, Tierfotografie, Porträt u. a.) 1964. 185 S.

Naumann, Heinz und Günther Lensch: Farbdialexis. Lehrbuch über alle Fragen der Diapositiv-Technik. 1963. 176 S.

Reich, Hanns: Die Mutter und ihr Kind. Bildband. Bilder vom elementaren Beieinandersein von Mutter und Kind in aller Welt. 1963. 64 S.

Rose, Tony: Besser filmen ist keine Kunst. Umfassendes Lehrbuch für den Schmalfilmer, das ihn mit den Eigengesetzlichkeiten des Filmens vertraut machen will. 1963. 240 S.

Texereau, Jean Gérard de Vaucouleur: Astrofotografie für jedermann. 1964. 93 S.

Wollmann, Rudolf: Das Fotowerkbuch für jedermann. Ein Arbeitsbuch für die Aufnahme-, Labor- und Projektionstechnik. 1964. 279 S. Wurst, Werner: Exakte Kleinbildfotografie. 1963. 393 S.

Nahrungsmittelgewerbe

Estermann, Hans: Fachkunde für Bäcker. 1961. 178 S.

Wüstenfeld, H., G. Haeseler: Trinkbrantweine und Liköre. Herstellung, Untersuchung und Beschaffenheit. 1964. XX, 628 S.

Hauswirtschaft - Landwirtschaft

Abel, Wilhelm: Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. 1963. 336 S.

Aschenborn, Carl: Die Papageien - ihre Pflege und Zucht. 1956. 100 S.

Bechtle, Wolfgang: Ponys hinterm Haus. Großer Spaß mit kleinen Pferden. 1963. 193 S.

Brümmer, Wallfred: Wo fängt man in England, Schottland und Irland? Ein Reiseführer für Angler. 1964. 116 S.

Brümmer, Wallfred: Wo fängt man in Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Luxemburg? Ein Reiseführer für Angler. 1964. 70 S. Fessler, Alfred: Das Buch der Blütengehölze. Sachliche Darstellung über die Welt der Bäume und Sträucher. 1963. 272 S.

Fincke, Albrecht: Zucker und Zuckerwaren. Ein knappe und übersichtliche Untersuchung. 1957. VIII, 132 S.

Flaig, Wolfgang: Zur Grundlagenforschung auf dem Gebiet des Humus und der Bodenfruchtbarkeit. Eduard Mückenhausen: Typologische Bodenentwicklung und Bodenfruchtbarkeit. 1956. 103 S.

Granderrath, Franz: Der Hundedoktor spricht zum Hundehalter. Ein Fachtierarzt erläutert aus vieljähriger Praxis Methoden zur Heilung und Pflege erkrankter Hunde. 1964. 153 S. Hempelmann, Josef: Die Praxis der Friedhofsgärtnerei. Anlage, Verwaltung und Instandhaltung. 1952. XII, 311 S.

Hornickel, Ernst: Die Spitzenweine Europas. Eine Führung durch die kostbarsten Weingärten der Welt. 1963. 240 S.

Kirchshofer, Rosl: Tiere im Haus. Haltung, Pflege, Zucht. Verhalten und Geschichte unserer tierischen Hausgenossen. 1964. 255 S. Koch-Kostersitz, Manfred: 400 Ratschläge für den Hundefreund. 1963. 112 S.

Loebell, Rudolf: So fängt man Seefische. 1961. 107 S.

Most, Konrad: Die Abrichtung des Hundes individuell und ohne Strafen unter besonderer Berücksichtigung des Dienst- und Gebrauchshundes. 1955. 237 S.

Nüsslein, Fritz: Jagdkunde. Ein Lehrbuch zur Einführung in das Waidwerk. 1962. 251 S.

Papenfuß, Hans Jürgen: Wasserpflanzen für den Gartenteich. Anweisungen für die Anlage von Gartenteichen und Beschreibung geeigneter Wasserpflanzen. 1963. 93 S.

Petersen, Elly: Elly Petersens praktisches Gartenlexikon. Mit ausführlichem Arbeitskalender von Januar bis Dezember. 1964. 577 S., 7 gez. Bl.

Pinenzat, Frider: Duftende Pflanzen in Garten und Haus. 1963. 255 S. Raesfeld, Ferdinand von: Das Rotwild. Naturgeschichte, Hege und Jagd. 1964. 389 S.

Rühmer, Karl: Fische und Nutztiere des Meeres, deren Fang und Verwertung. 1954. 255 S.

Salzer, Ernst Helmut: Buntes Glück am Fensterbrett. Ein Handbuch der Zimmer- und Balkonpflanzenpflege. 1963. 244 S.

Schielicke, Richard: Die Welt Küche. 1964. 596 S.

Schubert, Margot: Balkongärtnerei das ganze Jahr. Beantwortung aller mit der Balkonbepflanzung zusammenhängenden Fragen. Um 1963. 160 S.

Schulberg, Howard: Deine Katze und du! Die Pflege von Katzen in gesunden und kranken Tagen. 1963. 159 S.

Sudheimer, Hellmuth: Ikebana - Kunst des Blumensteckens mit einheimischen Pflanzen. 1964. 144 S.

=====

Herausgegeben vom Oberstadtdirektor der Stadt Münster (Westf.). - Presseamt - Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 49 22 93. - Verantwortlich: Presseamtsleiter Gerhard Kaschner. - Einzelpreis: 0,15 DM, bei Postbezug 0,90 DM vierteljährlich zuzügl. Zustellgebühr. Abonnementsbestellungen sind zu richten an den Oberstadtdirektor der Stadt Münster (Westf.). - Presseamt - Einzelnummern sind beim Verkehrsverein, Berliner Platz erhältlich. Druck: Buchdruckerei C. J. Fahle GmbH, Münster, Ruf 4 01 77